

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Errichtung eines Grundschulverbunds im Kölner Süden gem. § 83 SchulG NRW

Beschlussorgan

Rat

Gremium		Datum
Ausschuss Schule und Weiterbildung	ungeändert beschlossen	27.10.2014
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	geändert beschlossen gemäß Auszug	10.11.2014
Ausschuss Schule und Weiterbildung (2. Durchgang)		24.11.2014
Rat	zurückgestellt	13.11.2014 16.12.2014

*Der Ausschuss Schule und Weiterbildung verzichtet auf den 2. Durchgang, sofern die Bezirksvertretung der Vorlage ohne Änderungen zustimmt.

Beschluss:

- 1.) Der Rat der Stadt Köln beschließt gemäß § 83 Abs. 1 Schulgesetz NRW (SchulG) in Verbindung mit § 81 Abs. 2 SchulG die Fortführung der GGS Godorfer Straße, Freiherr-vom-Stein-Schule, Godorfer Straße 29, 50997 Köln im Rahmen eines Grundschulverbundes mit der GGS Ketteler-Schule, Kettelerstraße 14, 50997 Köln als Teilstandort der GGS Ketteler Straße zum 01.02.2015.
- 2.) Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird gem. § 80 Abs. 2 Ziffer. 4 Verwaltungsgerichtsordnung im öffentlichen Interesse angeordnet.

Alternative

keine

Wie in der Graphik dargestellt, wird die erforderliche Mindestschülerzahl bereits seit dem Schuljahr 2009/10 nicht mehr erreicht. Somit ist schulorganisatorischer Handlungsbedarf zwingend gegeben.

Darüber hinaus wird der Schulleiter der Freiherr-vom-Stein - Schule zum 01. Februar 2015 in den Ruhestand eintreten. Eine Konrektor - Stelle ist aufgrund der Schulgröße nicht vorhanden. Erfahrungsgemäß führt die Ausschreibung der Schulleiterstelle an einer Schule dieser Größe auch nicht zu erfolgreichen Bewerbungen.

Das Schulgesetz (SchulG) bietet gem. § 83 Abs. 1 die Möglichkeit, Schulen, die weniger als 92 Schülerinnen und Schüler führen und deren Fortführung der Schulträger für erforderlich hält, als Teilstandorte im Grundschulverbund zu führen.

Unter einem Grundschulverbund versteht man die organisatorische Zusammenlegung mehrerer Grundschulen mit einer einheitlichen Schulleitung, einem einheitlichen Lehrerkollegium, sowie einer einheitlichen Schulpflegschaft. Dabei kann gem. § 75 Abs. 5 SchulG an einem Teilstandort auch eine Teilschulpflegschaft gebildet werden.

Die Verwaltung hält es im Stadtteil Immendorf in der Tat für erforderlich, ein wohnortnahes Grundschulangebot zu erhalten, da der Stadtteil eine „Insellage“ im Kölner Süden einnimmt. Die Schulwegesituation würde sich ohne eigenes Schulangebot in Immendorf deutlich verschlechtern. Darüber hinaus prägt die Grundschule, mit dem in das Wohnumfeld eingebundenen Schulleben den Charakter des Stadtteils mit.

Da das Schulgesetz keinen Spielraum zum Erhalt der Freiherr-vom-Stein-Schule als eigenständiger Schule bietet, strebt die Verwaltung nun zum Erhalt des Schulstandortes Godorfer Straße die Einrichtung eines Grundschulverbundes an. Durch Bildung eines Grundschulverbundes kann zudem sichergestellt werden, dass zum 01.02.2015 die Schulleitung für den Standort Immendorf durch die Leitung des Grundschulverbundes unmittelbar und dauerhaft verantwortlich übernommen werden kann.

Da die GGS Ketteler Straße, seit Jahren konstante Schülerzahlen verzeichnet, ist auf diesem Wege auch ein dauerhafter Fortbestand der GS Godorfer Straße gesichert.

Ketteler-Schule / Ketteler Str. (KGS)	2005/06	2006/07	2007/08	2008/09	2009/10	2010/11	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15
1. Schulbesuchsjahr (E1)	94	82	98	82	69	62	70	74	78	78
2. Schulbesuchsjahr (E2)	75	83	72	93	75	69	80	82	74	85
Klasse 3	80	76	77	65	101	87	77	66	70	69
Klasse 4	69	72	65	70	72	78	71	71	80	73
Gesamt	318	313	312	310	317	296	298	293	302	305

Ausschlaggebend für die Wahl eines Grundschulverbundes mit der GGS Ketteler Strasse ist die Schülerzahlenerwartung in den kommenden Jahren. Zwar wird die Schülerzahl laut einer Modellrechnung zurückgehen, jedoch könnten in einem Verbund mit der Freiherr-vom-Stein-Schule relativ konstant Schülerzahlen in einer Größenordnung zwischen 360 und 380 Schülerinnen und Schülern erreicht werden.

Ein weiterer wichtiger Faktor zugunsten eines Grundschulverbundes mit der GGS Ketteler Strasse ist die gute ÖPNV Verbindung zwischen den beiden Schulen. Diese ist durch die Buslinie 135 regelmäßig sichergestellt.

Durch die Einrichtung des Grundschulverbundes der Freiherr-vom-Stein-Grundschule mit der GGS Ketteler Strasse ist der Grundschulstandort Immendorf perspektivisch abgesichert, sodass der Leitspruch „kurze Beine – kurze Wege“ auch hier weiterhin gewährleistet werden kann.

Die Schulkonferenzen der Ketteler-Schule und der Freiherr-vom-Stein Schule tragen mit Beschluss der Schulkonferenzen vom 29.09.2014 die Einrichtung eines Grundschulverbundes mit. Von Seiten der Freiherr-vom-Stein Schule wird die Verwaltung darin gebeten, wohlwollend die Stellenanteile für die Schulsekretariate zu prüfen, um möglichst an beiden Schulstandorten weiterhin eine ausreichende Sekretariatspräsenz erhalten zu können.

Dies wird für die Schulhausmeisterstelle sichergestellt, da die technische Gebäudebetreuung vor Ort auch z.B. hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht gewährleistet sein muss.

Hinsichtlich der Stellenanteile für die Schulsekretariate sind bei einem Grundschulverbund beide Standorte als eine Schule zu sehen, die mit einem Schulsekretariat betreut wird. Die jährlich berechneten Schulsekretariatsstunden richten sich nach den Schülerzahlen, sowie einer darauf aufbauend gestaffelten Grundversorgung.

Bei dem vorgesehenen Verbund werden künftig also die Schüler beider Schulen zur Berechnung der Stellenanteile für die Schulsekretariate zusammen gerechnet. Aufgrund der vorgenannten Berechnungsgrundlage stehen dem geplanten Grundschulverbund bei den in Zukunft erwarteten 360 bis 380 Schülerinnen und Schülern rund 20 Schulsekretariatsstunden pro Woche zur Verfügung. Für die Freiherr-vom-Stein-Grundschule ist daher kein eigenes Schulsekretariat mehr vorgesehen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Es liegt im dringenden öffentlichen Interesse, dass der Schulträger nicht durch eingelegte Rechtsmittel Einzelner gegen die Errichtung eines Grundschulverbundes der GGS Godorfer Straße, Freiherr-vom-Stein-Schule mit der GGS Ketteler-Schule zu einem erheblichen finanziellen, personellen und organisatorischen Aufwand für die Dauer eines möglicherweise mehrjährigen juristischen Verfahrens gezwungen wird. Im Übrigen liegt es im Interesse der Eltern frühzeitig vor Beginn des Schuljahres 2015/16 Klarheit über das zukünftige Schulangebot zu haben. Daher ist bei Ausführung des Beschlusses die sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (besonderes öffentliches Interesse) anzuordnen.

Anlagen:
SK Beschlüsse